

WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • e-mail: info@wtbb-steuerberatung.de



Diplombetriebswirt (FH)
Thomas Beck
Steuerberater
T.Beck@wtbb-steuerberatung.de

Sonderrundschreiben

Umsatzsteuer auf Bauleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 den **§ 13b UStG** erweitert. Diese Erweiterung befasst sich mit der **Umkehr der Umsatzsteuerschuld auf Bauleistungen**.

Nach den bisher geltenden Gesetzen haben Sie für die von Ihnen erbrachten Bauleistungen eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Durch die Umkehr der Steuerschuld, muss ihr Kunde die Umsatzsteuer aus der von Ihnen gestellten Rechnung an das Finanzamt abführen. Sie erhalten nur noch den Nettobetrag gezahlt.

Das bedeutet: Sie berechnen als Erbringer von Bauleistungen an Ihre Bauunternehmerkunden nur den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Stattdessen bringen Sie auf der Rechnung den Hinweis: („Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG“.)

Diese Regelung bedurfte der Genehmigung durch den Ministerrat der EU und sollte ab dem Quartal nach der Genehmigung gültig sein.

Der Ministerrat der EU hat die erforderliche Genehmigung am 30.03.2004 erteilt. Diese wurde am 31.03.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Somit ist dieses Gesetz ab 01.04.2004 anzuwenden.

Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Regelung hat das Bundesfinanzministerium eine Übergangsregelung zugelassen. Danach können steuerpflichtige Umsätze aus Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG die zwischen dem 01.04.2004 und dem 30.06.2004 ausgeführt werden, weiterhin nach der alten Gesetzeslage behandelt werden. Dafür ist es erforderlich, dass beide Vertragspartner mit dieser Regelung einverstanden sind und der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Ab dem 01.07.2004 gelten nur noch die neuen Regelungen, die wir als Anlage beigelegt haben.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Beck', written in a cursive style.

Thomas Beck – StB

Stuttgart, April 2004

Anlage zum Sonderundschreiben vom April 2004

Umsatzsteuer auf Bauleistungen nach § 13B UStG

1. Bauleistungen

Bauleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerkes umfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen oder Tunnel).

Zu den Bauleistungen gehören auch:

- Einbau von Fenster und Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen
- Einbau von Einrichtungsgegenständen die fest mit dem Gebäude verbunden sind z.B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen.
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Bauwerkes
- Installation einer Lichtwerbeanlage
- Dachbegrünung eines Bauwerkes
- Erhaltungsaufwendungen (Reparaturen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken), wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 € beträgt
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, die sich unmittelbar auf die Substanz auswirken
- Reinigungsleistungen, wenn dabei die zu reinigende Oberfläche verändert wird z.B. Sandstrahlen

keine Bauleistungen sind:

- Planungs- und Überwachungsleistungen (z.B. Architekten, Statiker, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieure)
- Materiallieferungen durch Baustoffhändler oder Baumärkte
- Lieferung von Beton
- Zurverfügungstellung von Betonpumpen und anderen Baugeräten
- Gerüstbau

Werden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Leistungen erbracht, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht.

Ist die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen, fallen auch die Nebenleistungen unter den § 13b UStG.

2. Leistungsempfänger

Der Leistungsempfänger ist nur dann als Steuerschuldner anzusehen, wenn er selbst Unternehmer ist und Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG erbringt.

Erfüllt der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 13b UStG, so ist er auch Steuerschuldner, wenn die Leistung für seinen nichtunternehmerischen (privaten) Bereich erbracht wird.

3. Anwendung

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf alle Umsätze oder Teilleistungen, die nach dem 31.03.2004 ausgeführt werden.

Rechnungen über Bauleistungen an Bauunternehmen oder für Bauleistungen im privaten Bereich des Bauunternehmers dürfen nur noch mit dem Nettobetrag ausgestellt werden. Weiterhin muss auf den Rechnungen ein Vermerk bezüglich der Steuerschuldnerschaft enthalten sein. (z.B. **„Bauleistung im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz und Abs. 2 Satz 2 und 3 UStG“**)

Auf Rechnungen, welche Sie von anderen Bauunternehmen erhalten, darf ebenfalls nur noch der Nettobetrag ausgewiesen sein. Die Umsatzsteuer muss von Ihnen mit Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abgeführt werden. Zu einer höheren Zahllast wird es jedoch nicht kommen, da Sie die Mehrwertsteuer Ihres Bauleistungslieferanten mit Ihrer Vorsteuer aus dieser Rechnung verrechnen können.

Dies betrifft bei Einzelunternehmen auch Baurechnungen, welche Sie für Ihr privat genutztes oder Ihr vermietetes Haus erhalten. Diese Rechnungen wollen Sie bitte mit der Buchführung für Ihr Unternehmen bei uns einreichen.